

Ordnung der Hochschule Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 4 BremHG und ausländischer Bildungsnachweise zu konsekutiven Masterstudiengängen gemäß § 33 Absatz 6 BremHG

Vom 27. Juni 2023

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 4. Juli 2023 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die auf Grund von § 80 Absatz 1 in Verbindung mit § 33 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 6 BremHG vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 27. Juni 2023 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 4 und ausländischer Bildungsnachweise zu konsekutiven Masterstudiengängen gemäß § 33 Absatz 6 BremHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung berechtigt zu einem Studium an der Hochschule Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Hochschule allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem Zeugnis der Fachhochschulreife nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(2) Eine im Ausland erworbene Masterzugangsberechtigung berechtigt zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums an der Hochschule Bremen, sofern sie nach einer Entscheidung der Hochschule allein oder in Verbindung mit anderen Zugangsvoraussetzungen einem abgeschlossenen berufsqualifizierenden Hochschulstudium nach § 33 Absatz 6 Satz 1 Bremisches Hochschulgesetz gleichwertig ist.

(3) Die Prüfung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt im Rahmen des Bewerbungsverfahrens für ein Studium an der Hochschule Bremen.

§ 2

Verfahren

(1) Für die Immatrikulation in ein grundständiges Studium sind innerhalb der Annahmefristen folgende Unterlagen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Bremen einzureichen:

- Kopien der Schul- und Schulabschlusszeugnisse mit einer Liste der Einzelnoten (Landessprache und deutsche Übersetzung),
- Kopien einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden,
- Kopien von Studienleistungen oder des Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden,
- Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden.

Die Übersetzung muss von einer in Deutschland vereidigten Stelle für Dolmetschen oder Übersetzungen vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein. Dokumente, die in englischer Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden. Für die Bewerbung und Teilnahme am Einschreib- oder Vergabeverfahren sind diese Nachweise innerhalb der Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsportal elektronisch bereitzustellen.

(2) Für die Immatrikulation in einen konsekutiven Masterstudiengang sind folgende Unterlagen beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule Bremen einzureichen:

- Kopien des Zeugnisses einer Hochschulaufnahmeprüfung (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden,
- Kopien von Studienleistungen oder des Transcript of Records (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden,
- Kopie eines Abschlusszeugnisses eines Studiums (Landessprache und deutsche Übersetzung), soweit vorhanden,
- Kopien der weiteren gemäß Zugangs- und Zulassungsordnung genannten Nachweise.

Die Übersetzung muss von einer in Deutschland vereidigten Stelle für Dolmetschen oder Übersetzungen vorgenommen werden oder von der Deutschen Botschaft beglaubigt sein. Kopien der weiteren gemäß jeweiliger Aufnahme- bzw. Zugangsordnung genannten Nachweise. Dokumente, die in englischer Sprache verfasst sind, müssen nicht übersetzt werden. Für die Bewerbung und Teilnahme am Einschreib- oder Vergabeverfahren sind diese Nachweise innerhalb der Bewerbungsfristen im Online-Bewerbungsportal elektronisch bereitzustellen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen an der Deutschen Botschaft eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, müssen zusätzlich die Original Bescheinigung der Prüfstelle (APS-Zertifikat) beibringen.

(4) Die Hochschule Bremen ist berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 3

Grundsätze der Bewertung und Anerkennung

(1) Die Prüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung und ausländischen Bildungsnachweise gemäß § 33 Absatz 6 BremHG richtet sich nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und erfolgt durch einen Abgleich mit dem Informationssystem zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungssysteme „www.anabin.de“. Die Einstufung richtet sich nach den dort enthaltenen Bewertungsvorschlägen.

(2) Liegt kein eindeutiger Bewertungsvorschlag vor, kann sich die Hochschule Bremen vor einer Entscheidung weiterer Erkenntnismittel bedienen und dabei insbesondere Stellungnahmen der Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen (ZaB) einholen.

(3) Die Hochschule Bremen kann die Vorprüfung der Gleichwertigkeit durch eine zentrale Stelle (z. B. UNI-ASSIST) vornehmen lassen. In diesem Fall muss die auf eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung gestützte Bewerbung zum Studium an der Hochschule Bremen grundsätzlich über diese Stelle erfolgen. Der Bewertungsvorschlag ist Grundlage einer Entscheidung durch die Hochschule Bremen.

§ 4

Berechnung der Gesamt- oder Durchschnittsnote

Soweit für die Aufnahme des angestrebten Studiums die Berechnung einer Gesamt- oder Durchschnittsnote erforderlich ist, wird sie nach der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 in der Fassung vom 12.09.2013) in der jeweils geltenden Fassung und nach weiteren dazu in der Behördenversion der Datenbank „www.anabin.de“ veröffentlichten Regelungen zur Notenberechnung ermittelt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Hochschulzugangsberechtigungen gemäß § 33 Absatz 3 Nummer 4 BremHG vom 22. Mai 2006 (Amtliche Mitteilungen 2/2006) außer Kraft.

Bremen, den 4. Juli 2023

Die Rektorin der Hochschule Bremen